



Dr. MICHELLE COTTIER/ MICHAEL WRASE

24. Mai 2006

Intersektionalität von „Rasse“, Klasse, Geschlecht

I. Intersektionalität

Leslie McCall, Signs, 2005, Vol. 30, Issue 3, S. 1771 ff.:

“One could even say that intersectionality is the most important contribution women’s studies, in conjunction with related fields, has made so far.”

Kimberlé Crenshaw 1989:

„Consider an analogy to traffic in an intersection, coming and going in all four directions. Discrimination, like traffic through an intersection, may flow in one direction, and it may flow in another. If an accident happens in an intersection, it can be caused by cars travelling from any number of directions and, sometimes, from all of them. Similarly, if a black woman is harmed because she is in the intersection, her injury could result from sex discrimination or race discrimination.” (in: Bartlett/Kennedy, Feminist Legal Theory, S. 57, 63)

Anliegen Crenshaws:

Kritik an Rechtsprechung, die entweder Diskriminierung aufgrund von Rasse oder aufgrund von Geschlecht prüft, die Diskriminierung von schwarzen Frauen jedoch nicht als eigene intersektionelle Erfahrung wahrnimmt.

„In race discrimination cases, discrimination tends to be viewed in terms of sex- or class-privileged Blacks; in sex discrimination cases, the focus is on race- and class-privileged women.“
(S. 57)

Umsetzung in den Sozialwissenschaften z.B. in der Migrationsforschung (s. Text von Helma Lutz)

„[Es] soll mit dem Intersektionalitätsansatz ein möglicher Weg aufgezeigt werden, wie der Vielfalt von Identität konstruierenden Differenzen Rechnung getragen wird.“ (S. 233)

II. Intersektionalität in der empirischen Rechtssoziologie

Ergänzung der „klassischen“ Fragestellungen

z.B.

- Frage nach den „Unrechtserfahrungen von Frauen“ (Gerhard): Differenzen zwischen verschiedenen Frauen (Herkunft, Bildung etc.)? Zulässigkeit der Homogenisierung von „Frauen“?
- Statt „Klassenjustiz“: Justiz der weißen, männlichen Mittelschichtsangehörigen?
- Statt Frage nach dem „weiblichen Stil“ der Richterinnen, Anwältinnen etc.: Z.B. Welche Rolle spielen in der Interaktion zwischen Anwältinnen und ihren Klientinnen Differenzen bzgl. Klasse und Ethnizität/Kultur?

Mögliche Bedeutung im Strafverfahren:

- Explizite Thematisierung von Intersektionalität z.B. „Ich als türkische Frau – Sie als deutscher Richter“
- gleichzeitige Herstellung/Bestätigung von Klassen- und ethnisch-kulturellen Differenzen durch Verwendung einer juristisch-technischen Sprache oder deren Übersetzung in „Ausländerdeutsch“

Mögliches Zusammenspiel von „race-class-gender“ in folgenden Beispielen?

- Das „Opfer“ von Frauenhandel (Niesner)
- Messerstecherei in einer türkischsprachigen Community als Gegenstand eines Strafverfahrens